

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An die
Ybbstaler Baustoffe und Kies
GmbH & Co KG
z.H. Herrn DI Franz Denk
als Bergbaubevollmächtigter
Galtberg 20a
3362 Mauer

Beilagen

12-M-993

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Fr. Mag. Lehner

Durchwahl
280

Datum
3. Dezember 1999

Betrifft

YBK Ybbstaler Baustoffe und Kies GmbH & Co KG, KG Mauer, Gewinnungsbe-
triebsplan - Genehmigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten genehmigt Ihnen den Gewinnungsbe-
triebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf
den Gst.Nr. 1486, 1487, 1488, 1493, 1494, 1495, 1539/1, 1540, 1542, 1544/1,
1547, 1550, 1555, 1557, 1559, 1561, 1562/1, 1564, 1568, 1570, 1572, alle KG
Mauer, 3362 Mauer, Stadtgemeinde Amstetten.

Der Schotterabbau muss mit dem Gewinnungsbetriebsplan und mit der Beschrei-
bung in der Verhandlungsschrift vom 10. November 1999 übereinstimmen. Diese
Unterlagen bilden daher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und
sind beigelegt.

Sie sind verpflichtet folgende Bedingungen und Auflagen zu erfüllen:

1. Die tiefste Abbausohle wird mit 306 m ü.A. festgelegt. Unabhängig davon darf
der Materialabbau nicht in den unterlagernden Schlierkörper eingreifen.
2. Die Neigung der Endböschungen des Abbaues insbesondere entlang der Lan-
desstraße darf eine Neigung von 2:3 nicht übersteigen. Falls erforderlich, insbe-
sondere bei Auftreten von Materialien mit geringerer Standfestigkeit (Löss, Lehm
etc.) ist diese Neigung entsprechend abzumindern.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 0800-1200 Uhr und Dienstag auch von 1300-1900 Uhr
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 0730-1530 Uhr und Dienstag auch von 1530 -1900 Uhr
Telefax (0 7472) 608 608 (von Montag 0730 Uhr bis Freitag 1530 Uhr)

Telefon (07472) 608
DVR: 0024651

3. Zur Feststellung des Abbaufortschrittes und der Einhaltung der Abbauabschnitte ist einmal jährlich eine Vermessung des Tagbaues durchzuführen und das Ergebnis der Behörde in Form entsprechender Pläne vorzulegen.
4. Bei Verwendung des Brunnenwassers als Trinkwasser ist einmal jährlich das Wasser des ggstl. Brunnens durch einer gem. § 42 oder 49 Lebensmittelgesetz 1975 von einer nach § 50 LMG 1975 hierzu berechtigten Person auf Trinkwassereignung hin zu untersuchen. Die Probenentnahme hat dabei durch ein Organ der genannten Untersuchungsanstalten nach den Richtlinien des Öster. Lebensmittelbuches, Kodex B1 zu erfolgen. Der Probenumfang hat eine regelmäßige Kontrolle gem. der Verordnung über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erweitert um den Parameter Nitrat zu umfassen. Die Probe ist von einem Wasserauslauf im Aufenthaltsraum zu entnehmen. Der Befund ist unverzüglich und unaufgefordert der Gesundheitsabt. der BH Amstetten vorzulegen.
5. Im Aufenthaltsraum ist ein Ölbindemittel (80 l) ständig bereit zu halten.
6. Im Aufenthaltsraum ist ein Handfeuerlöscher der Brandklasse ABC mit einem Mindestfüllgewicht von 12 kg zu montieren. Dieser ist alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.
7. Der befestigte Platz für die mobile Betankung ist flüssigkeitsdicht, mineralölbeständig und mit einer Schwelle auszustatten.
8. Der Behörde ist ein Elektrosicherheitsprotokoll über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen gem. der ÖVE EN1 vorzulegen.
9. Der A-bewertete Schallleistungspegel des zum Abbau verwendeten Radladers darf den Wert von 113 dB nicht übersteigen. Über die Einhaltung dieses Grenzwertes ist der Behörde ein entsprechender messtechnischer Nachweis vorzulegen.
10. Für die mögliche Alarmierung einer Rettungsorganisation im Notfalle oder bei Unfallereignissen sind die Notrufnummern der örtl. Rettungsorganisation bzw. des nächstgelegenen Krankenhauses im Handy des Lader- und Baggerfahrers als Kurzwahlnummern, einzuspeichern.
11. Im Aufenthaltsraum ist ein Erste-Hilfekasten gem. ÖNORM Z1020 Type A (Ausgabe Juni 1989) gut sichtbar und jederzeit leicht erreichbar, gebrauchsfertig anzubringen.
12. Die Lüftungsanlage des Laders und des Baggers ist mit Feinstaubfiltern auszustatten.
13. Vor Aufnahme der Abbauarbeiten sind mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in dessen Eigentum sich die Freileitungen auf dem geplanten Abbau-feld befinden, Maßnahmen bzw. Vorgangsweisen im Sinne des § 7 Abs. 2 der Elektroschutzverordnung (ESV 1995, BGBl. Nr. 706) abzustimmen, welche gewährleisten, dass ein gefahrbringendes Annähern an die Freileitungen nicht möglich ist.

Eine Kopie der Festlegung vorgenannter Maßnahmen bzw. Vorgangsweisen ist dem Arbeitsinspektorat f.d. 8. Aufsichtsbezirk 3100 St. Pölten, Daniel Gran Str. 10, spätestens 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten zu übermitteln.

14. Sollten die Wasserentnahmestellen nicht für Trinkwasser geeignet sein, so sind diese deutlich zu kennzeichnen „Kein Trinkwasser“.
15. Bei der Zufahrt von der Landesstraße in das Abbaufeld ist eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der der Betreiber des Abbaufeldes unter Angabe der abgebauten Parzellen anzugeben ist.
16. Mindestens 3 Wochen vor Abbaubeginn ist mit der EVN eine Begehung der vorhergesehenen Bauabschnitte durchzuführen und ist hierzu das Einvernehmen mit der EVN (Tel.Nr. 07472/210-0) rechtzeitig herzustellen, um Bodenabstände von Freileitungen und die Lage diverser Einbauten (Erdkabel, Gasleitungen) bekanntzugeben.
17. Bei Abbauarbeiten ist darauf zu achten, dass bei den Leitungsstützpunkten der 20 kV-Hochspannungsfreileitung ein entsprechend großer Erdkegel erhalten bleibt, welcher den sicheren Stand der Masten und den ungehinderten Betrieb der Leitung gewährleistet.
18. Die maximale Annäherung an die bespannten Leiterseile mit diversen Baumaschinen (LKW mit offenem Kipper, Bagger, ...) darf 2 Meter nicht unterschreiten.
19. Die Zu- und Abfahrtsstraßen sind zu asphaltieren und in regelmäßigen Abständen durch Kehren zu reinigen.

Der Gewinnungsbetriebsplan wird befristet bis zum **31. Dezember 2014** genehmigt.

Sie werden verpflichtet folgende Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

- Verwaltungsabgabe	S 3.000,--
- Kommissionsgebühren für 7 Landesorgane und 10 halbe Stunden	S 9.100,--
- Barauslagenersatz für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates	S 1.300,--
- Verlautbarung in einer Tageszeitung (Kurier, NÖ West)	S 2.178,--
Gesamtbetrag	<u>S 15.578,--</u> (€ 1.132,10)

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung:

§§ 80, 81, 82, 116 und 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinRoG)
§ 94 Abs. 2 und Abs. 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr. 450/1994
(AschG) für die Auflagenpunkte 4, 5, 6, 8, und 10 bis 18

für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860-1

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das in der Verhandlungsschrift festgehaltene Verhandlungsergebnis und auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Die Kosten gründen in den angeführten Gesetzesstellen und sind die Kommissionsgebühren anlässlich der Augenscheinsverhandlung am 10. November 1999 aufgelaufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die bei der Behörde außerhalb der Amtsstunden einlangen, gelten mit deren Wiederbeginn als eingelangt.

Ergeht an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirks, 3100 St. Pölten

zur Kenntnis an:

2. die Stadtgemeinde 3300 Amstetten, z.H. des Herrn Bürgermeisters
3. die Gemeinde 3361 Aschbach-Markt, z.H. des Herrn Bürgermeisters
4. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Baudirektion – Geologischer Dienst, 3109 St. Pölten
6. die Abteilung 7 im Hause

7. die EVN AG, Waidhofner Straße 102, 3300 Amstetten
8. die NÖ Straßenbauabteilung 6, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
9. *Abt BD4, 3 109 St. Pölten*

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L e h n e r

L

*Bescheid persönlich übernommen
+ ZS + 2 Proj.*

15. Dez. 1999

[Signature]

Behörde
Bezirkshauptmannschaft
Amstetten

Zahl 12-M-993
Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Datum 10. Nov. 1999

Einladung: 12. NOV. 1999
MM-113

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Beginn: 9.00 Uhr

Ort der Amtshandlung: Ortsvorstehung Mauer

Leiter der Amtshandlung: Mag. Beatrix Lehner

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion):

Schriftführerin: Christina Hönigl

f.d. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten: Ing. Josef Stachlberger (ASV für Bautechnik)
f.d. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten: Ing. Franz Mandl (ASV für Maschinenbautechnik)
f.d. Abt. BD4: Ing. Oppel (ASV für Umweltschutz, Fachrichtung Lärmschutz)
f.d. Abt. Baudirektion – Geologischer Dienst: DI Dr. Gottschling
als medizinisch hygienischer ASV: Dr. Reinhard Wagner
f.d. Arbeitsinspektorat: Ing. Gerhard Schausberger
f.d. Stadtgemeinde Amstetten: Ortsvorsteher Waser
f.d. Gemeinde Aschbach: Bgm. Lettner
f.d. YBK: Helmut Schirmbrand, DI Ekkehard Class
f.d. Straßenmeisterei: Hr. Putschögl
f.d. EVN: Hr. Gerhard Jungwirth
Anton Pfaffeneder jun. und sen. als Vertr. für Fr. Juliane Schatzeder-Strohmayer (Schwiegersohn, amtsbekannt)

Gegenstand der Amtshandlung:

Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Gst.Nr. 1486, 1487, 1488, 1493, 1494, 1495, 1539/1, 1540, 1542, 1544/1, 1547, 1550, 1555, 1557, 1559, 1561, 1562/1, 1564, 1568, 1570, 1572, alle KG Mauer

Der Leiter der Amtshandlung

- * prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- * stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

☐ persönliche Verständigung

☐ Anschlag in der Gemeinde

☐ Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung;

- * gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung

☐ die nachfolgend angeführten

☐ keine

Einwendungen

12-M-993 VHS 10.11.99 YBK

vorgebracht wurden;

- * befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse;
- * ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- * weist darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf, wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließung oder Sterbefälle dieser Person. Diese Personen sind der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern(-kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlener.
über Fragen, die der Befragte nicht beantworten konnte, oder eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren.
über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat.
vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben musste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- * macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Nach Eröffnung der Verhandlung und Begrüßung der Verhandlungsteilnehmer wird vom Verhandlungsleiter der Verhandlungsgegenstand dargelegt.

Der Bürgermeister der Gem. Aschbach erklärt, dass von Seiten der Gemeinde keine Einwände erhoben werden.

Der Vertr. der Straßenmeisterei gibt nachstehende Erklärung ab:

Von der Straßenmeisterei Süd wird auf die Besprechung vom 12.1.1999 in der Stadtgemeinde Amstetten und auf das Verkehrsgutachten vom 6.10.1999, Zl. 10-D-831, betreffend den Ausbau der derzeitigen Gemeindestraße hingewiesen.

Von der Straßenmeisterei wird festgestellt, dass die L 6217 im Bereich Spiegelsberg bis Gunnersdorf lediglich Lastklasse V aufweist und daher für eine erhöhte Verkehrsbelastung (ca. 60 LKW-Einheiten pro Tag zusätzlich) nicht geeignet ist. Sollte der Ausbau der oben angeführten Gemeindestraße nicht vor Beginn der Schotterabbauarbeiten durchgeführt werden, so ist von der YBK ein Beweissicherungsverfahren mit dem NÖ Straßendienst für den Teilabschnitt der L 6217 durchzuführen um die notwendigen Instandhaltungsmehrkosten nach § 16 Abs. 2 und 3 NÖ Straßengesetz 1999 festzustellen.

Für die Ausfahrt auf die L 6217 bei km 3170 ist im Wege der Straßenmeisterei Süd um Sondernutzung von Landesstraßengrund gem. § 18 NÖ Straßengesetz 1999 anzusuchen und kann diese Bewilligung erst nach dem Ausbau der oben angeführten Gemeindestraße bzw. nach Vorliegen der Beweissicherung und der daraus resultierenden entsprechenden Maßnahmen erteilt werden. Die Asphaltierung im Ausfahrtsbereich ist aus dem Verkehrsgutachten bereits ersichtlich. Als Absicherung zur Landesstraße hin ist eine Dammschüttung mit 3 m Breite und 1,50 m Höhe geplant.

Der Vertr. der EVN gibt seine Stellungnahme in mündlicher Form ab. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen wird diese Stellungnahme, die auch in schriftlicher Form vorliegt, zum Protokoll genommen.

Die Herren Pfaffeneder erklären, dass kein Einwand gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans besteht. Sie weisen jedoch darauf hin, dass mit Fr. Schatzeder-Strohmayer vor Beginn des Abbaues auf den Parz.Nr. 1561, 1568 und 1570, KG Mauer (Abbauabschnitt C) noch die zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen ist.

Um Übermittlung einer Verhandlungsniederschrift wird ersucht.
Danach wird der Lokalausweis durchgeführt.

Die Verhandlungsleiterin verliest das Gutachten des luftreinhaltechn. ASV vom 27.10.1999. Weiters verweist sie auf das verkehrstechn. Gutachten vom 13.9.1999.

SACHVERHALT

Die Genehmigungswerberin beabsichtigt auf den oben angeführten Grundstücken die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe. Die Gst.Nr. 1495, 1493, 1488 und 1486 sind als Grünland-Landwirtschaft gewidmet. Die übrigen Grundstücke weisen die Flächenwidmung Grünland-Materialgewinnung auf. Die Aufschließung erfolgt über die südlich gelegene Landesstraße, die Zufahrt zum Grubenareal wird südöstlich erfolgen, wobei ein Zufahrtsbereich von 50 m straßenbaumäßig asphaltiert wird (Ergebnis des Naturschutzverfahrens).

Auf Grund des MinroG wird die kürzeste Verbindung zwischen dem Abbauareal und dem Verarbeitungswerk der YBK über eine neue Landesstraße (Umfahrung Spiegelsberg) erschaffen.

In den ggstl. Abbauflächen werden max. 2 Abbaugeräte Radlader oder Bagger eingesetzt. Diese Fahrzeuge sind mit einer geschlossenen und beheizbaren Kabine ausgestattet, wobei in der Fahrerkabine jeweils ein Handy für die erforderlichen Notrufe im Falle von Unfällen vorhanden ist. Für das Abstellen der Fahrzeuge steht eine befestigte Fläche auf dem Gst.Nr. 1573/1 im Mindestausmaß von 10 x 10 m zur Verfügung. Unmittelbar nebenbei befindet sich ein bestehendes Gebäude, in welches ein Aufenthaltsraum sowie eine entsprechende Sanitäreinrichtung (Chemikalien-WC mit Waschgelegenheit) eingebaut werden. Weiters wird eine elektrische Heizung, auch zur Vorwärmung des Waschwassers und ein Kühlschrank im Aufenthaltsraum vorgesehen. Den Arbeitnehmern wird Trinkwasser entweder aus dem bestehenden Brunnennetz oder in Form von alkoholfreien Getränken (Mineralwasser) zur Verfügung gestellt. In diesem Aufenthaltsraum werden versperrbare Garderobenkästen für die Arbeitnehmer aufgestellt. Die Belichtung und Belüftung des Aufenthaltsraumes und der WC Anlage erfolgt mittels öffentlicher Fenster in ausreichendem Ausmaß.

Das bestehende massive Gebäude ist an das Stromnetz der EVN angeschlossen. Festgehalten wird noch, dass im bestehenden Abbaubereich keine Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgt. Die Abbaufahrzeuge werden auf oben beschriebener befestigter Fläche mit einem mobilen Tankfahrzeug betankt und auch während der Nachtzeit dort abgestellt.

Abgebaut werden soll ein eiszeitlicher Kiessand, der der Hochterrasse des Ybbstales angehört. Diese Hochterrasse ist als Trockenschotterkörper ausgebildet und wird

vom Schlier des Tertiäres unterlagert. Dieser Schlier soll durch den Abbau nicht angegriffen werden. Die tiefste Abbausohle ist laut Projekt mit 306 m ü.A. festgelegt. Auf Grund des von N nach S ansteigenden Geländeverlaufes beträgt die max. Abbautiefe am SO-Rand der Fläche entlang der Landesstraße 6217 ca. 20 m. Die gewinnbare Kieskubatur wird mit rd. 1,2 Mio. m³ angegeben. Bei einer Förderung von rd. 100000 m³/Jahr ergibt dies eine Abbaudauer von voraussichtlich 12 Jahren. Die Rekultivierung der Abbaufäche wird entsprechend den vorgesehenen Abbauabschnitten Zug um Zug mit dem im Werk der YBK abgeschlemmten und gepressten Feinanteilen des Kiessandes erfolgen. Nach Einstellung des Abbaues wird entlang der Landesstraße eine Böschung mit einer Neigung von max. 2:3, eine horizontale Zwischenberme und eine weitere Böschung mit einer Neigung von max. 2:3 bis zur Abbausohle verbleiben. Die letztere Böschung und die Berme werden aus geschüttetem und gedichtetem Material hergestellt. Der gesamte Abbau mit anschließender Rekultivierung soll bis 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein. Zu den Abbauabschnitten A bis C wird festgehalten, dass diese planlich im Abbauplan dargestellt sind. Der Abbauabschnitt D der im Abbauplan nicht extra vermerkt ist, stellt praktisch nur den abschließenden Abbau am Nord- und Ostrand des Abbauareales verbleibenden Restböschungen dar, die zum Schutz der Nachbarschaft bis zum Abbauende verbleiben sollen.

GUTACHTEN

Die Verhandlungsleiterin ersucht die anwesenden Sachverständigen um Abgabe ihres Gutachtens und gibt dazu nachfolgend angeführte Beweisthemen vor.

Beweisthema:

Ist bei Einhaltung des Gewinnungsbetriebsplanes gewährleistet, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechn., bergwirtschaftlichen und sicherheitstechn. Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt?
Ist ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben und sind die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen?
Sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus aus geologischer Sicht als ausreichend anzusehen?
Besteht eine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassener Sachen?

Entstehen beim Abbau Abfälle, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder verwertbar sind bzw. werden die – da wirtschaftlich die Vermeidung oder Verwertung von Abfällen nicht vertretbar ist – entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt? Überwiegt das öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und der Mineralrohstoffversorgung das öffentliche Interesse an einer Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes?

Gibt es Auflagen und Bedingungen, bei deren Erfüllung und Einhaltung diese Schutzziele erreicht werden können?

Gutachten:

Zur Frage des öffentl. Interesses kann der Genehmigung eines Mineralrohstoffabbaues auf der beantragten Fläche gegenüber einer Versagung dieser Genehmigung ist vom geologischen Standpunkt festzustellen, dass die beantragte Fläche gem. dem regionalen Raumordnungsprogramm für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe nicht in einer

Verbotszone für den Abbau von Fest- und Lockergesteinen liegt. Die SG Amstetten hat die beantragte Fläche außerdem in einer Änderung ihres örtlichen Raumordnungsprogrammes als Grünland-Materialgewinnung-Schottergrube mit der Folgenutzung Grünland-Landwirtschaft gewidmet und dadurch ihr Interesse an einem Kiesabbau im ggstl. Standort dokumentiert. Als positiv für einen Kiesabbau an diesem Standort ist außerdem die Tatsache zu sehen, dass hier ein bereits aus früherer Zeit begonnener Abbau am Nordrand der Fläche nach Süden weitergeführt werden kann und damit kein völlig neuer Eingriff in eine bisher unberührte Fläche erforderlich ist. Ein weiterer wesentlicher Vorteil ist in der Nähe der Abbaufäche zum Werk Galtberg der YBK zu sehen, in dem die Aufbereitung des Materiales erfolgen soll. Dadurch sind auch kurze Transportwege ohne Ortsdurchfahrten gewährleistet.

Aus den gleichen Gründen und weil am Standort ein ausgedehnter Schotterkörper vorliegt, ist auch bei Einhaltung des Gewinnungsbetriebsplanes gewährleistet, dass ein den bergwirtschaftlichen, bergtechn. und sicherheitstechn. Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt und durch den Abbau des Schotterkörpers bis zur bzw. knapp über die Schlieroberkante ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist.

Auf Grund der vorgesehenen Schutzabstände zu Nachbargrundstücken und zur Landesstraße sind bei plan- und beschreibungsgemäßigem Abbau keine Gefährdungen von dem Genehmigungswerber nicht zur Benutzung überlassenen Sachen zu befürchten.

Da die Aufbereitung des Kiessandes im benachbarten Werk Galtberg erfolgt und für die Rekultivierung ausschließlich die abgeschlemmten Feinteile verwendet werden sollen, entstehen beim Abbau keine Abfälle, die nach dem bestehen Stand der Technik vermeidbar sind. Aus geologischer Sicht sind folgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Die tiefste Abbausohle wird mit 306 m ü.A. festgelegt. Unabhängig davon darf der Materialabbau nicht in den unterlagernden Schlierkörper eingreifen.
2. Die Neigung der Endböschungen des Abbaues insbesondere entlang der Landesstraße darf eine Neigung von 2:3 nicht übersteigen. Falls erforderlich, insbesondere bei Auftreten von Materialien mit geringerer Standfestigkeit (Löss, Lehm etc.) ist diese Neigung entsprechend abzumindern.
3. Zur Feststellung des Abbaufortschrittes und der Einhaltung der Abbauabschnitte ist einmal jährlich eine Vermessung des Tagbaues durchzuführen und das Ergebnis der Behörde in Form entsprechender Pläne vorzulegen.

Beweisthema:

Ist durch den Abbau aus maschinenbau und bautechnischer Sicht eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten?

Gibt es Auflagen und Bedingungen, bei deren Erfüllung und Einhaltung dieser Schutzziele erreicht werden können?

Gutachten des bautechnischen und maschinenbautechn. ASV:

Um eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Personen auszuschließen, sind folgende Auflagen erforderlich:

4. Bei Verwendung des Brunnenwassers als Trinkwasser ist einmal jährlich das Wasser des ggstl. Brunnens durch einer gem. § 42 oder 49 Lebensmittelgesetz 1975 von einer nach § 50 LMG 1975 hiezu berechtigten Person auf Trinkwassereignung hin zu untersuchen. Die Probenentnahme hat dabei durch ein Organ der genannten Untersuchungsanstalten nach den Richtlinien des Öster. Lebensmittelbuches, Kodex B1 zu erfolgen. Der Probenumfang hat eine regelmäßige Kontrolle gem. der Verordnung über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erweitert um den Parameter Nitrat zu umfassen. Die Probe ist von einem Wasserauslauf im Aufenthaltsraum zu entnehmen. Der Befund ist unverzüglich und unaufgefordert der Gesundheitsabt. der BH Amstetten vorzulegen.
5. Im Aufenthaltsraum ist ein Ölbindemittel (80 l) ständig bereit zu halten.
6. Im Aufenthaltsraum ist ein Handfeuerlöscher der Brandklasse ABC mit einem Mindestfüllgewicht von 12 kg zu montieren.
7. Der befestigte Platz für die mobile Betankung ist flüssigkeitsdicht, mineralölbeständig und mit einer Schwelle auszustatten.
8. Der Behörde ist ein Elektrosicherheitsprotokoll über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen gem. der ÖVE EN1 vorzulegen.

Aus lärmtechnischer Sicht ist folgendes zu beurteilen:

Kann es durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und durch den durch ihn erregten Verkehr zu einer Belästigung der Bevölkerung kommen? Unterbleiben im konkreten Fall nach dem im Sinne des § 109 Abs. 3 MinroG besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen?

Ist eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne des § 119 Abs. 5 MinroG zu erwarten?

Gibt es Auflagen und Bedingungen, bei deren Erfüllung und Einhaltung diese Schutzziele erreicht werden können?

Befund und Gutachten des lärmtechnischen ASV:

A) Befund

Im Einreichprojekt liegt ein schalltechnisches Gutachten der NÖ Umweltschutzanstalt vom 6.11.98 mit der Zl. L-1977/1-98, sowie eine Ergänzung zu diesem Gutachten vom 14.10.1999 bei. Im ursprünglichen Gutachten wurde einerseits die herrschende Umgebungsgeräuschsituation an 2 Messpunkten messtechnisch erhoben und andererseits die zu erwartenden Betriebslärmimmissionen an 3 Nachbarschaftspunkten rechnerisch ermittelt.

Das gesamte Abbaugelände ist in 2 Abbaubereiche gegliedert, welche ihrerseits wieder in eine Nord- und Südhälfte unterteilt werden. Zusätzlich ist geplant die Schottervorkommen auf der Parz.Nr. 1561 und 1568 aus Gründen des Landschaftsbildes ebenfalls abzubauen. Es ist ein Abbauniveau über die gesamte Fläche von 306 m ü.A. vorgesehen, was ca. 2 m unter dem nördl. angrenzenden Niveau und ca. 17 bis 23 m unter der Fahrbahnoberkante der südl. angrenzenden Landesstraße liegt. Der Abbau wird an der südwestlichen Grenze der Schottergrube beginnen, wobei folgende Reihenfolge der einzelnen Bereiche vorgesehen ist: Abbaubereich A Nord, Bereich A Süd, Bereich B Nord, Bereich B Süd.

In diesen Bereichen wird jeweils von der südöstlichen Ecke beginnend streifenweise Richtung NO abgebaut.

Zwischen dem Abbaugelände und der Nachbarschaft Spiegelsberg und Gobetsmühle wird ein schmaler Streifen vorerst nicht abgebaut, welcher als Schallschuttkulisse dient. Erst wenn alles andere Material abgebaut ist, werden die Schallschuttkulissen abgetragen. Im Zuge der heutigen Verhandlung wird angegeben, dass der Abbau diese Kulissen insgesamt ca. 2 Monate dauern wird, wobei die Andauer in den für die Nachbarschaften exponierten Bereichen jeweils max. ca. 2 Wochen betragen wird.

Der Abbau des Materials erfolgt mittels Radlader. Das Material wird im Zuge des Abbaues direkt auf die LKWs verladen. Die Zu- und Abfahrt der LKWs erfolgt über einen Weg, welcher von der L 6217 abzweigend entlang der südöstlichen Grenze des Abbaugeländes zu den jeweiligen Abbaubereichen führt. Mit dem Radlader ist ein Abbau bis in eine Tiefe von ca. 7 m unter dem abzubauenden Gelände vorgesehen. Auf Grund dieser Tatsache und der vorgesehenen Abbaurichtung wird in unmittelbarer Nähe des Abbaugerätes in NW und NO Richtung ständig eine ca. 7 m hohe Hinderniskante bestehen.

Der Abbaubetrieb ist Werktags MO bis FR zwischen 06.00 und 17.00 Uhr, in Einzelfällen bis max. 20.00 Uhr sowie SA zw. 06.00 und 14.00 Uhr vorgesehen.

Die Lage der Umgebungsgeräuschmesspunkte wird in der Untersuchung der NUA wie folgt angegeben:

MP1: Im Freien vor dem Wohnhaus Spiegelsberg 16

MP2: Im Freien vor dem Wohnhaus Gobetsmühle 1

Als Ergebnis der Umgebungsgeräuschmessung werden folgende Werte angegeben:

	LA 95	LA EQ	LA 01
MP1	36	56	66
MP2	39	54	66

Werte in dB

LA 95 Basispegel

LA EQ äquivalenter Dauerschallpegel

LA 01 statistischer Spitzenpegel

Der LA EQ und der LA 01 wurde vorallem durch Zuggeräusche und vereinzelte PKW Geräusche hervorgerufen. Der LA 95 wurde durch Bachrauschen sowie entfernte Verkehrsgeräusche hervorgerufen.

Die Berechnung der zu erwartenden Betriebslärmimmissionen erfolgte für insgesamt 4 Nachbarschaftspunkte, deren Lage wie folgt angegeben wird:

RP1: Vor dem Fenster im 1. Obergeschoss des Hauses Spiegelsberg 16

RP 1a: Vor dem Fenster im Erdgeschoss des Hauses Spiegelsberg 12

RP 2: ca. 2 m über Boden vor dem Haus Gobetsmühle 1

RP 2a: Vor dem Gebäude Gobetsmühle 2

Die genaue Lage der Rechenpunkte kann dem Lageplan in der Untersuchung der NUA entnommen werden.

Hinsichtlich der eingesetzten Schallimmissionen wird ebenfalls auf die Untersuchung verwiesen.

Die Berechnung der Betriebslärmimmissionen erfolgte für eine Fahrzeugfrequenz von 30 und von 60 LKW pro Tag. In weiterer Folge wird vom lärmtechn. ASV nur mehr auf das Rechenergebnis für den Spitzentag (60 LKW) eingegangen. In der Berechnung wurde auch das Abtragen der Schallschutzkulissen nach Beendigung des eigentlichen Abbaues getrennt ausgewiesen.

Als Ergebnis der Immissionsberechnung werden folgende Werte (Beurteilungspegel) angegeben:

RP1: Je nach Abbaubereich 28 bis 32 dB, Höchstwert beim Abtragen der Kulisse 52 dB, bei Pegelspitzen bis zu 58 dB

RP 1a: 26 – 31 dB, Höchstwert beim Abtragen der Kulisse 45 dB, bei Pegelspitzen bis zu 51 dB

RP 2: 32 – 37 dB, Höchstwert beim Abtragen der Kulisse 56 dB, bei Pegelspitzen bis zu 63 dB

RP 2a: 28 – 38 dB, Höchstwert beim Abtragen der Kulisse 59 dB, bei Pegelspitzen bis zu 70 dB

B) Gutachten

Einleitend wird festgestellt, dass sämtl. Fahrbewegungen auf öffentl. Gut vom lärmtechn. ASV nicht berücksichtigt wurden.

Die Untersuchungsergebnisse der NUA sind grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt und der Berechnungsgang wurde vom lärmtechn. ASV stichprobenartig geprüft.

Die errechneten Beurteilungspegel beim eigentlichen Schotterabbau werden an Spitzentagen mit 60 LKW pro Tag um mind. 1 dB unterhalb des jeweiligen Grundgeräuschpegel liegen.

Während des Abtragens der Schallschutzkulissen wird der Grundgeräuschpegel an 3 der 4 Rechenpunkte um 16 bis 20 dB überschritten.

Die Pegelspitzen am ungünstigsten Rechenpunkt werden bei 70 dB liegen.

An dieser Stelle wird die Behörde auf die Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 des ÖAL hingewiesen gem. welcher üblicherweise ein Grenzwert der zumutbaren Lärmeinwirkung aus dem Grundgeräuschpegel plus 10 dB gebildet wird.

Beim eigentlichen Schotterabbau ist an keinem untersuchten Nachbarschaftspunkt mit einer Überschreitung dieses Grenzwertes durch den Beurteilungspegel zu rechnen. Beim Abtragen der Schallschutzkulissen sind jedoch Überschreitungen dieses Grenzwertes um bis zu 10 dB möglich. Als Gesamtzeit für die Entfernung für die Schallschutzkulisse ist die Zeit von ca. 2 Monaten vorgesehen. Die Andauer im jeweils exponiertesten Bereich zur jeweiligen Nachbarschaft sind ca. 2 Wochen Entfernungszeit vorgesehen.

In obiger Richtlinie wird als oberster Grenzwert für Pegelspitzen im Freien in gewidmeten Bauland-Wohngebiet (strengste Widmungskategorie) in der Zeit zw. 18.00 und 22.00 Uhr der Wert von 70 dB angegeben. Dieser Grenzwert wird durch die errechneten Pegelspitzen am ungünstigsten Nachbarschaftspunkt gerade erreicht.

Im Zuge der heutigen Verhandlung konnte festgestellt werden, dass sich südl. des ehemaligen Geflügelhofes Fehringer ein Wohngebäude befindet. Die Entfernung zu diesem Gebäude liegt bei geschätzt ca. 200 m. Analog zur Berechnung der NUA wurde am heutigen Tag vom lärmtechn. ASV eine rechnerische Abschätzung der in diesem Bereich zu erwartenden Betriebslärmimmissionen durchgeführt. Beim Schotterabbau in einer Tiefe von ca. 7 m wird der Beurteilungspegel den Wert von ca. 45 dB nicht übersteigen. Auf Grund der Messergebnisse der Umgebungsgeschallsituation ist zu erwarten, dass der Grundgeräuschpegel in diesem Nachbarschaftsbereich während der vorgesehenen Betriebszeit im Mittel nicht unter 35 dB absinken wird. Der Beurteilungspegel in der Höhe von ca. 45 dB wird daher der Grundgeräuschpegel um nicht mehr als 10 dB übersteigen.

Zur Sicherstellung der angegebenen Werte wird der Behörde im Genehmigungsfall die Vorschreibung folgender Auflagen vorgeschlagen:

9. Der A-bewertete Schallleistungspegel des zum Abbau verwendeten Radladers darf den Wert von 113 dB nicht übersteigen. Über die Einhaltung dieses Grenzwertes ist der Behörde ein entsprechender messtechnischer Nachweis vorzulegen.

Beweisthema:

Ist nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und zumutbare Bestätigung von Personen zu erwarten?

Gibt es Auflagen und Bedingungen, bei deren Erfüllung und Einhaltung diese Schutzziele erreicht werden können?

Befund und Gutachten des medizinischen ASV:

Befund

Bei ggstl. Betriebsanlage kommt es aus humanmedizinischer bzw. aus umwelthygienischer Sicht zum Problem der Staubimmission und Lärmimmission. In geringem Umfang treten gasförmige Luftschadstoffe verursacht durch die eingesetzten LKWs und dem Abbaugerät auf.

Zur Staubimmission diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Gewinnung der Kiese und Sande es aus hygienischer Sicht um sogenannten Inertstaub handelt. Das heißt das Stäube mit spezifischer Wirkung nicht in Betracht zu ziehen sind. Der Hauptbestandteil des gewonnenen Staubes besteht aus karbonatischen Mineralbestandteilen. Dem Projektsunterlagen ist ein Gutachten über die Staubemissionen bzw. -immissionen angeschlossen (NUA, Zl. A-1016/3-99, vom 24. Juni 1999). Bezüglich der Annahmen im Bezug auf die Emissionsquellen, die Transmissionsbedingungen und die Immissionspunkte wird auf das genannte Gutachten verwiesen. Erwähnt sei, dass im wesentlichen als Flächenquelle der Schotterabbaubereich sowie der offene Grubenabschnitt herangezogen wurde. Die Staubemission beim Abtransport des gewonnen Materials wurde als Linienquelle angenommen.

Als Rechenpunkte wurde die exponierteste Wohnnachbarschaft im Bereich der Siedlung Gobetsmühle bzw. im Bereich Spiegelsberg betrachtet.

Als meteorologische Ausgangssituation wurde für die Kurzzeitbewertung eine Windgeschwindigkeit von 1 m/sek und die Ausbreitungsklasse 4 gewählt. Für die Jahresmittelwerte wurde die Windhäufigkeitsverteilung der zwei Jahres Windstatistik der Luftgütemessstelle Amstetten für den Zeitraum Jänner 1996 bis Dezember 1997 herangezogen. Es wurde als Feinstaub solcher unter einem aerodynamischen Durchmesser von 10 μm verstanden. Als Grobstaub bzw. sedimentierbarer Staub (Staubniederschlag) ein solcher über 10 μm .

Zur Beurteilung der Vorbelastung wurden die Daten des Luftgütemessnetzes, Station Amstetten herangezogen (für den Schwebestaub). Es ergab sich ein Halbstundenmittelwert im Bereich von 60 bis 109 μm pro m^2 in Abhängigkeit von der Jahreszeit

Die Vorbelastung an Staubniederschlag wurde dem Immissionskataster NÖ im Jahr 1993/1994, Bergerhoff-Messstelle in Aschbach Markt herangezogen: Es ergab sich ein Jahresmittelwert von 47 $\text{mg}/\text{m}^2/\text{d}$.

Rechnerisch ergab sich für Schwebestaub eine Zusatzbelastung (durch den Betrieb der Materialgewinnungsstätte) von 171 $\mu\text{g}/\text{m}^2$ als HMW im Bereich der Grundstücksgrenze des Abbaufeldes in Hauptwindrichtung. Bei einer max. Vorbelastung von 84 $\mu\text{g}/\text{m}^2$. Somit beträgt die Gesamtbelastung 255 $\mu\text{g}/\text{m}^2$ als Halbstundenmittelwert.

Im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn beträgt die max. Schwebestaubvorbelastung als Tagesmittelwert 67 $\mu\text{g}/\text{m}^2$. Die errechnete Zusatzbelastung 30 $\mu\text{g}/\text{m}^2$. Somit die Gesamtbelastung 87 $\mu\text{g}/\text{m}^2$ bei einem Grenzwert von 150 $\mu\text{g}/\text{m}^2$ entsprechend dem Immissionsschutzgesetz Luft.

Im Bezug auf die Staubdeposition (Niederschlagsstaub) ergibt sich eine max. Vorbelastung von 47 $\text{mg}/\text{m}^3/\text{d}$ als Jahresmittelwert. Die max. Zusatzbelastung wurde mit unter 10 $\text{mg}/\text{m}^3/\text{d}$ errechnet. Somit liegt die Gesamtbelastung unter 58 $\text{mg}/\text{m}^3/\text{d}$ verstanden als Jahresmittelwert. Angeführt wird der diesbezügliche Grenzwert des Immissionsschutzgesetzes Luft von 210 $\text{mg}/\text{m}^3/\text{d}$.

Bezüglich der Lärmemission wird im Detail auf das Gutachten des ASV für techn. Umweltschutz, Fachrichtung Lärmtechnik verwiesen. Zusammengefasst ergibt sich, dass der Beurteilungspegel im Bereich der 4 Rechenpunkte unter den jeweilig gemessenen Grundgeräuschpegel nicht überschreitet. Dies gilt für die eigentliche Abbauphase.

Beim Betriebszustand „Abbau der Lärmkulisse“ ergibt sich bei den jeweils exponiertesten Wohnnachbarn der ungünstigsten Abbausituation (geringste Distanz Abbaugerät-Rechenpunkt) eine Überschreitung des Grundgeräuschpegels um bis zu 20 dB. Diese jeweils ungünstigste Abbauphase dauert jeweils 2 Wochen an. Wie im Gutachten des ASV für Lärmtechnik angeführt, wird der Grenzwert für Pegelspitzen (70 dB) nicht erreicht. Für das südl. des ehem. Geflügelhofes Fehringer gelegene Objekt ergibt sich ein Beurteilungspegel von 45 dBA, bei einem Grundgeräuschpegel von 35 dBA.

Sowohl im Bezug auf die Schwebstaubgesamtbelastung (Feinstaub) als auch in Bezug auf die Staubdeposition werden die Grenzwerte gem. dem Immissionsschutzgesetz Luft im Bereich der nächstliegenden Wohnnachbarn eingehalten. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass bedingt durch die Belastung der Reinigungsmechanismen des Atemtraktes verursacht durch die Staubeinwirkung es zu Reizerscheinungen des Atemtraktes mit daraus resultierenden unzumutbaren Belästigungen kommen wird. Da Stäube mit spezifischer Wirkung beim ggstl. Betrieb nur in nicht relevanten Größenordnungen emittiert werden, erübrigt sich diesbezüglich eine Beurteilung.

Bei Einhaltung der im Gutachten des luftreinhaltechn. ASV angeführten Auflage (die Zu- und Abfahrtsstraßen sind zu asphaltieren und in regelmäßigen Abständen durch Kehren zu reinigen) besteht aus medizinisch/hygienischer Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung der ggstl. Betriebsanlage.

Weiters ist bei Einhaltung dieser Auflage nicht mit unzumutbaren, durch Staubeinwirkung verursachten Belästigungen bei den exponiertesten Wohnnachbarn zu rechnen.

Beim Betriebszustand des eigentlichen Abbaues ergibt sich für sämtl. Rechenpunkte die Einhaltung des Kriteriums, dass der Beurteilungspegel den Grundgeräuschpegel um nicht mehr als 10 dBA überschreiten darf. Vielmehr ist es sogar so, dass nicht einmal der Grundgeräuschpegel erreicht wird. Für diesen Betriebszustand ergibt sich daher klar, dass unzumutbare Belästigungen verursacht durch Lärm nicht auftreten werden, es ist sogar so, dass bei diesem Betriebszustand ein Wahrnehmen der Betriebsgeräusche durch die jeweiligen Wohnnachbarn gar nicht anzunehmen ist.

Beim Betriebszustand „Abschieben der Lärmkulisse“ stellt sich die Situation anders dar. Es kommt bei der jeweils ungünstigsten Lage des Abbaugerätes beim betreffenden Wohnnachbars zu einer Überschreitung des Grundgeräuschpegels um bis zu 20 dBA. Da diese Betriebszustände für den jeweiligen Wohnnachbarn jedoch nur max. 2 Wochen andauern und der Betrieb zur Tagzeit stattfindet, ist ebenfalls eine unzumutbare Belästigung verursacht durch Lärm in diesen Phasen (z.B. Brustbeklemmungen, Kopfschmerzen, Nervosität, Gereiztheit usw.) nicht anzunehmen. Insgesamt ergibt sich aus medizinischer Sicht in Bezug auf Lärm nicht das Erfordernis der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen.

ERKLÄRUNGEN

Die Verhandlungsleiterin weist darauf hin, dass die Forderungen von Seiten der EVN, soweit sie das Abbauen im Bereich der Hochspannungsleitung betrifft, als Auflagen vorgeschrieben werden.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates für den 8. Aufsichtsbezirk St. Pölten erklärt, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung der Auflagenpunkte 4, 5, 6 und 8 aus dem Gutachten der Amtssachverständigen und nachstehender Auflagen gemäß § 94 Abs. 2 und 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994 (ASchG), gegen die Erteilung der Bewilligung keine Einwendungen bestehen:

10. Für die mögliche Alarmierung einer Rettungsorganisation im Notfalle oder bei Unfallereignissen sind die Notrufnummern der örtl. Rettungsorganisation bzw. des nächstgelegenen Krankenhauses im Handy des Lader- und Baggerfahrers als Kurzwahlnummern, einzuspeichern.

- Helmer
I. Wagner
April
H. L. G. 10/12/20

EVN Amstetten · Waidhofner Straße 102 · A-3300 Amstetten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Preinsbacherstrasse 11

3300 Amstetten

Bearbeiter Jungwirth Gerhard
Tel. / Dw. 07472/210-17942
Datum 10.11.1999

Betreff:

YBK Ybbstaler Baustoffe und Kies GmbH. & Co KG, Mineralrohstoffgewinnung in der KG Mauer,
Stadtgebiet Amstetten, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Erklärung des Vertreters der EVN

Die EVN erhebt gegen das o.a. Bauvorhaben unter folgenden Bedingungen keinen Einwand.

1. Alle bestehenden Anlagen der EVN sind unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften für Starkstromfreileitungen und Starkstromkabelleitungen, es sind dies vor allem die ÖVE L 11, ÖVE L 1 und ÖVE L 20/79 zu schützen.
2. Sollten im Zusammenhang mit den Grab- und Bauarbeiten Verlegungen oder Veränderungen der EVN Anlagen bzw. EVN Leitungen erforderlich werden, so ist dies mit der EVN Amstetten (mindestens 8 Wochen vor Baubeginn) bezüglich Kostentragung abzuklären.
3. Die EVN ersucht, mindestens 3 Wochen vor Baubeginn eine Begehung der vorhergesehenen Bauabschnitte durchzuführen bzw. das Einvernehmen mit der EVN Amstetten (Tel. 07472/210-0) rechtzeitig herzustellen um Bodenabstände von Freileitungen und die Lage diverser Einbauten (Erdkabel, Gasleitungen) bekanntzugeben.
4. Bei Abbauarbeiten ist darauf zu achten, daß bei den Leitungsstützpunkten der 20 kV Hochspannungsfreileitung ein dementsprechend großer Erdkegel erhalten bleibt, welcher den sicheren Stand der Maste und den ungehinderten Betrieb der Leitung gewährleistet.
5. Die maximale Annäherung an die bespannten Leiterseile mit div. Baumaschinen (LKW mit offenen Kipper, Bagger,...) darf 2 (zwei) Meter nicht unterschreiten.
6. Für die Nichtbeachtung dieser Bedingungen und die daraus auftretenden Unfälle oder Schäden übernimmt die EVN keinerlei Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen
EVN Amstetten

i.A. Jungwirth Gerh.

Beilage: Folder "Verhalten bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen"